

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 30.08.2018

Aktenzeichen: 05/18SGdV

**Urteil
im Verfahren**

über den Einspruch des Vereins A

- Einspruchsführerin -

gegen die Ablehnungsentscheidung des BTTV vom 11.07.2018

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 30.08.2018
durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Alois Kurfer, Bad Endorf

den Beisitzer Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Einspruch des Vereins A, vertreten durch seinen Abteilungsleiter, mit Schreiben vom 18.07.2018, beim BTTV eingegangen am 19.07.2018, wird als unbegründet zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Einspruchsführerin.

A. Tatbestand

Der Verein A füllte für den Spieler X im Rahmen der zeitlichen Frist bis zum 31.05.2018 einen Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung zum 01.07.2018 gemäß WO B aus. Diesen Antrag sendete der Verein A postalisch an den BTTV. Dieser Brief ging jedoch auf dem Postweg verloren und erreichte den BTTV nicht.

Der BTTV, vertreten durch seinen Geschäftsführer Dr. Carsten Matthias, lehnte daraufhin den Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung am 11.07.2018 aus formalen Gründen gem. § 25 RVStO ab, da der Wechselantrag nicht fristgerecht, somit bis zum 31.05.2018, beim BTTV einging.

Gegen diese Ablehnungsentscheidung legte der Verein A, vertreten durch seinen Abteilungsleiter, mit Schreiben vom 18.07.2018, beim BTTV eingegangen am 19.07.2018, Einspruch ein.

Am 27.06.2018 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 28.08.2018.

B. Entscheidungsgründe

Der Einspruch gegen die Ablehnungsentscheidung des Bayerischen Tischtennis-Verbandes vom 11.07.2018 ist zulässig aber unbegründet.

I. Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht gem. § 26 Abs. 1 RVStO innerhalb 14 Tage nach Zugang der Ablehnungsentscheidung des Bayerischen Tischtennis-Verbandes.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 RVStO. Der Kostenvorschuss wurde gem. §§ 14 Abs. 5, 15 RVStO fristgemäß entrichtet. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Der Einspruch ist unbegründet.

Der Einspruch gegen die Ablehnungsentscheidung des Bayerischen Tischtennis-Verbandes vom 11.07.2018 ist unbegründet, da die formellen Voraussetzungen für eine Erteilung der Spielberechtigung nicht vorlagen und die Ablehnungsentscheidung rechtmäßig ergangen ist.

1. Gemäß WO B 5.3 gilt Folgendes:

*Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in click-TT. In Zweifelsfällen ist der **antragstellende Verein beweispflichtig**. Die Erteilung einer Spielberechtigung **ist** zu versagen, wenn der Antrag nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird.*

In WO B 4.1 ist zudem geregelt:

4.1 Jede Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 darf bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung zweimal jährlich für einen anderen Verein erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

*4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung **bis zum 31. Mai des Jahres** bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.*

Aus WO B 5.3 geht hervor, dass eine Spielberechtigung zu versagen ist, wenn die formalen Vorschriften nicht eingehalten wurden. Dies bedeutet, dass – selbst wenn die Konsequenzen für den Verein und für den Spieler sehr gravierend sind – keine andere Entscheidung getroffen werden kann und darf. Bei der Vorschrift in WO B 5.3 handelt es sich um eine sogenannte „Ist-Vorschrift“, die von einem Gericht zwingend zu befolgen ist. Abweichungen hierzu sind, anders als bei „Soll-Vorschriften“, nicht möglich.

2. Kosten

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Alois Kurfer
Beisitzer

gez.
Max Zizler
Beisitzer